

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1901.

9.

Gesetz vom 28. December 1900, Gl. 1939,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Classificirung einiger Straßen.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Concurrencystraßen werden erklärt:

- a) die Straße, welche von Mariano über Corona nach St. Lorenzo von Mofsa führt;
- b) die Straße, welche von der Reichsstraße in Salcano über Monberg zur Reichsstraße bei Misovizza führt;
- c) die Straße, welche von der Reichsstraße in Gabria über diese Gemeinde zur Concurrencystraße in Rabbia führt;

- d) die Straßenstrecke, welche von der Judrio-Brücke in Medea über Chiopris in die Ortschaft Viscone führt, und
- e) jene Strecke, welche vom Plage in Chiopris über St. Johann von Manzano zur Grenze des Königreiches Italien führt.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Eisenerz, am 28. December 1900.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.